

vielen Gebieten bis zum Ende des 18. Jh., ja bis in die Gegenwart hinein weitergelebt.
H. M. S.

G. Despy, Sur la noblesse dans les principautés belges au moyen âge, *Revue belge de philologie et d'histoire* 41 (1963) 471—486. — Forschungsbericht über die lebhafteste Diskussion im Anschluß an die umwälzenden Thesen von L. Genicot, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 20 (1952) 143—156; umfassender in L. Genicot, *L'économie rurale namuroise en Bas Moyen Age t. 2: Les hommes, La noblesse* (1960), wonach der Adel, der im 12. Jh. fertig entwickelt war, nicht auf der Ritterschaft, sondern allein auf Geburt und Freiheit beruht habe.
H. E. M.

F. Behrends, Kingship and feudalism according to Fulbert of Chartres, *Mediaeval Studies* 25 (1963) 93—99, entwickelt kurz die Ansichten Fulberts über das Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsman, wie sie sich aus vereinzelten Äußerungen in seinen Briefen und dem *Tractatus contra Iudaeos* ergeben; Äußerungen, die konkreter sind als diejenigen in seinem berühmten Brief an Herzog Wilhelm von Aquitanien (Migne, PL. 141, 229 f. Nr. 58).
H. M. S.

Eric John, Land Tenure in Early England. A discussion of some problems, Leicester 1960, Leicester Univ. Press, XII u. 184 S. — Diese Untersuchung über Formen grundherrlichen Landbesitzes im angelsächsischen England, die infolge eines Wechsels im Rezensionsauftrag hier verspätet zur Anzeige gelangt, hat eine sehr kritische Aufnahme gefunden (vgl. R. H. C. Davis, *Econ. Hist. Review*, 2nd ser. vol. 13, 1961, 480 ff.; R. S. Hoyt, *Speculum* 36, 1961, 663 ff.; H. R. Loyn, *History* 46, 1961, 233 ff.; Sir Frank Stenton, *EHR.* 77, 1962, 551 f.). Der Vf. bietet in seiner anregenden und findigen — mitunter spitzfindigen — Auseinandersetzung mit herrschenden Lehren eine schwere, nur stückweise lesbare Lektüre. Das Werk behandelt in seiner ersten Hälfte die Rechtsnatur des angelsächsischen 'böc-land' — das durch Königsurkunde mit bestimmten Ausnahmen von öffentlichen Diensten befreit und zur freien Verfügung des Besitzers gestellt wurde — und gelangt gegenüber der üblichen Betonung jener freien Verfügbarkeit zum Ergebnis, „that book-right took land into the family, not out of it“ (S. 48). Schon längst ist anerkannt, daß die altenglische, lateinisch abgefaßte Urkunde in ihrer Form letztlich auf die spätrömische Privaturkunde zurückgeht. John geht aber wesentlich weiter mit seiner Behauptung, es liege hier auch eine Übernahme des Besitzrechts selbst vor: Wahrscheinlich beginne die Geschichte des englischen Rechts am Mittelmeer (S. 63). Es gehört zu den Vorzügen seiner Untersuchung, daß sie auch festländische Verhältnisse vergleichend streift (leider irrig auf S. 61) und die neuere ausländische Forschung berücksichtigt. Der Vf. nennt Drögereits und Dannenbauers Arbeiten und zieht vor allem Ernst Levys große Abhandlung über das weströmische Vulgärrecht ausgiebig heran (*West Roman Vulgar Law, Memoirs of the Am. Philos. Soc., Philadelphia*, 29, 1951). In diesem Zusammenhang erörtert John das Wort *facultas* als Rechtsbegriff, das aber — wie H. R. Loyn a. a. O. nachwies — bei Beda im allgemeinen nicht den hier angenommenen spezifisch juristischen Sinn besitzt. Auch hätte John bemerken können, daß die von ihm erst dem späten Vulgärrecht zugeschriebenen Bedeutungen im wesentlichen schon in den *Digesten* zu finden sind (vgl. Heumann-Seckel, *Handlexikon*). An anderen Beispielen haben andere Rezensenten die schmalspurigen Verfahrensweisen des Vf. dargetan, die ihn wiederholt zu voreiligen Kritiken und zu Fehlschlüssen verführten. Die zweite Hälfte des Buches ist der Einrichtung des Immunitätsbezirks Oswaldslaw (Oswaldslaw) gewidmet, der von König Edgar aus drei